

CDU-Fraktion

Herbert Buisker

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Gustavo Mejia Yepes

FDP-Fraktion

Erwin Hoofdmann

Fraktion Die Linke. - Grundmandat

Wilhelm Raveling

Sonstige stimmberechtigte Mitglieder

Betriebsangehörige Vertreter (Vertreter)

Harry Smit	(Michael Koerth)
Ottmar Loers	(Bianca Penning)
	(Ingo Parduhn)

Sonstige Vertreter (Vertreter)

Andre Belger	(Aloys Kiepe)
--------------	---------------

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Begründung:

Die Anzahl und die Stärke der Ausschüsse ergeben sich grds. aus der Geschäftsordnung des Rates. Für den Eigenbetrieb Gebäudemanagement regelt die Eigenbetriebssatzung in § 4 Absatz 1 und 2 in der derzeit gültigen Fassung zusätzlich:

- (1) Für den Eigenbetrieb wird ein Betriebsausschuss aus sechs vom Rat der Stadt Emden gewählten Mitgliedern sowie drei stimmberechtigten Vertretern der Beschäftigten, die unter Anwendung des § 110 NPersVG gewählt werden, gebildet. Für die aus dem Rat gewählten Mitglieder gelten die §§ 71 bis 73 NKomVG, sowie die GO des Rates.
- (2) Fraktionen und Gruppen, auf die bei der Sitzverteilung nach § 71 Absatz 2 NKomVG im Betriebsausschuss kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme in den Ausschuss zu entsenden. An den Sitzungen des Betriebsausschusses nehmen die Oberbürgermeisterin/ der Oberbürgermeister oder eine/ein von ihr/ihm benannte/r Vertreter/in sowie die Betriebsleitung teil.

Für die Verteilung der Ausschusssitze auf die Vorschläge der Fraktionen bzw. Gruppen gilt gem. § 71 Abs. 2 und Abs. 3 NKomVG das "Verfahren nach Hare/Niemeyer". Die Sitze werden den Fraktionen und Gruppen entsprechend dem Verhältnis der Mitgliederzahl der einzelnen Fraktionen oder Gruppen zur Mitgliederzahl aller Fraktionen und Gruppen verteilt. Dabei erhält jede Fraktion oder Gruppe zunächst so viele Sitze, wie sich für sie ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 1 ergeben, auf die Fraktionen und Gruppen zu verteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los, das die oder der Vorsitzende des Rates zu ziehen hat.

Nachrichtlich: Erhält bei der Verteilung der Sitze nach Abs. 2 eine Fraktion oder Gruppe, der mehr als die Hälfte aller Ratsfrauen und Ratsherren angehören, nicht mehr als die Hälfte der insgesamt zu vergebenden Sitze, so sind die nach Zahlenbruchteilen zu vergebenden Sitze abweichend von Absatz 2 Sätze 3 und 4 zu verteilen. In diesem Fall wird zunächst der in Satz 1 genannten Fraktion oder Gruppe ein weiterer Sitz zugeteilt; für die danach noch zu vergebenden Sitze ist wieder Absatz 2 Sätze 3 und 4 anzuwenden.

Fraktionen und Gruppen, auf die bei der Sitzverteilung in einem Ausschuss kein Sitz entfallen ist, sind nach § 71 Abs. 4 NKomVG berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme in den Ausschuss zu entsenden (Grundmandatsinhaber). Dies gilt nicht, wenn ein Mitglied dieser Fraktion oder Gruppe bereits stimmberechtigtes Mitglied des Ausschusses ist. Die vorstehende Regelung ist für den Verwaltungsausschuss, die Ausschüsse nach § 71 NKomVG sowie die nach den besonderen Rechtsvorschriften zu bildenden Ausschüsse gem. § 73 NKomVG anzuwenden, soweit nicht sondergesetzlich die Ausschussbesetzung abschließend geregelt ist.

Bis auf das fehlende Stimmrecht unterscheidet sich die/der Grundmandatsinhaber/in in ihren/seinen Rechten nicht von den übrigen Ausschussmitgliedern. So kann ihr/ihm auch der Ausschussvorsitz, außer beim Verwaltungsausschuss, übertragen werden. Das Grundmandat kann ausschließlich von Mitgliedern des Rates wahrgenommen werden. Die Erklärung, dass ein Grundmandat in Anspruch genommen wird, und die Benennung des betreffenden Mitglieds müssen unmittelbar nach der Sitzverteilung erfolgen, damit der Rat den feststellenden Beschluss nach § 71 Abs. 5 NKomVG fassen kann, mit dem die Ausschussbildung abgeschlossen wird. Der Verzicht auf ein Grundmandat wirkt für die Dauer der gesamten Wahlperiode.

Der Rat kann neben Ratsmitgliedern als stimmberechtigte Ausschussmitglieder auch nicht dem Rat angehörende Personen - jedoch nicht Gemeindebedienstete - als beratende Ausschussmitglieder berufen. § 71 Abs. 2, 3, 5 und 10 NKomVG sind entsprechend anzuwenden. Für das Besetzungsverfahren der beratenden Mitglieder in den Fachausschüssen gem. § 71 NKomVG

sei an dieser Stelle auf Vorlage 17/0012 verwiesen.

Nach § 71 Absatz 7 Satz 2 NKomVG sollen mindestens zwei Drittel der Ausschussmitglieder Ratsfrauen oder Ratsherren sein.

Gemäß Satzung des Eigenbetriebes gehören dem Ausschuss drei stimmberechtigte Vertreter der Bediensteten an, die unter Anwendung des § 110 NPersVG am 24.10.2016 gewählt wurden. Stehen den Beschäftigten mehr als zwei Sitze zu, so dürfen von je drei Vertreterinnen oder Vertretern der Beschäftigten jede oder jeder Dritte nicht Beschäftigter der Einrichtung sein (Sonstige Vertreter der Stimmberechtigten Mitglieder gemäß § 110 NPersVG).

Durch einen **einstimmigen** Beschluss kann der Rat ein anderes Verfahren zur Besetzung der Ausschüsse festlegen.

Berechnung für einen Ausschuss mit 6 Sitzen:

Fraktion	Sitze Rat	Berechnung	Ergebnis	Sitze ganze Zahl		Sitze Nachkomma	Sitze
SPD	13	$13 \times 6 / 42 =$	1,8571429	1	0,8571429	1	2
CDU	8	$8 \times 6 / 42 =$	1,1428571	1	0,1428571	0	1
Grüne	5	$5 \times 6 / 42 =$	0,7142857	0	0,7142857	1	1
FDP	5	$5 \times 6 / 42 =$	0,7142857	0	0,7142857	1	1
Linke	2	$2 \times 6 / 42 =$	0,2857143	0	0,2857143	0	0
GfE	9	$9 \times 6 / 42 =$	1,2857143	1	0,2857143	0	1
Summe				3		3	6

Die Fraktion Die Linke. kann ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme (sog. Grundmandat) entsenden.

Auswirkungen auf den Demografieprozess:

Keine.